

Entwurf vom 14.11.2018

4. Satzung der Gemeinde Neufahrn b. Freising zur Änderung der Satzung zur Regelung der Fragen zum örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Neufahrn b. Freising erlässt aufgrund der Artikel 20 a, 23, 32, 34, 35, 40, 41, 88, 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

§ 3a

Entschädigung der sonst ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die sonstigen zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellten Personen sind
 - a. Ortssprecher (§18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)
 - b. Ortssprecher und Ortssprecherinnen, für die die Voraussetzungen nach Art. Art.60a Gemeindeordnung nicht vorliegen (§18a der Geschäftsordnung des Gemeinderates)
 - c. Schulweghelfer

- (2) Die Entschädigung nach Art. 20a Abs. 1 Gemeindeordnung beträgt
 - a) für Ortssprecher (§18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

50,- € pro Monat

 - b) für Ortssprecher und Ortssprecherinnen, für die die Voraussetzungen nach Art. Art.60a Gemeindeordnung nicht vorliegen (§18a der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

50,- € pro Monat

 - c) für Schulweghelfer

4,- € pro Einsatz

- (3) Die Bestimmungen für Ersatzleistungen nach Art. 20a Abs. 2 Gemeindeordnung sind Einzelfall bezogen und angemessen anzuwenden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Franz Heilmeier
Erster Bürgermeister